



Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe | Frauen gegen Gewalt e.V.
Federal Association of Women's Counselling and Rape Crisis Centres (bff)

STELLUNGNAHME



zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Berlin, 23.08.2022

Hintergrund:

Im bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe sind aktuell 211 ambulante Fachberatungsstellen aus dem gesamten Bundesgebiet zusammengeschlossen. Diese unterstützen und beraten Frauen und Mädchen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind. Gewalt gegen Frauen hat viele Erscheinungsformen: z.B. sexualisierte, körperliche, psychische und digitale Gewalt. Häufig handelt es sich um Gewalt im sozialen Nahraum, z.B. in (Ex-)Partnerschaften. Die Beratung ist kostenfrei und kann auf Wunsch auch anonym erfolgen. Die Fachberatungsstellen bieten durch niedrigschwellige Angebote psychosoziale Hilfestellung für die Bewältigung der Gewalterfahrungen an und klären über rechtliche Möglichkeiten auf. Die Fachberatungsstellen qualifizieren zudem unterschiedliche Fachkräfte zu geschlechtsspezifischer Gewalt.

Der bff bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der bff begrüßt ausdrücklich, dass das Problem der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen trans- und intergeschlechtliche und andere queere Menschen mit dem Gesetzentwurf Aufmerksamkeit erfährt. Der bff hält zugleich einige über den Gesetzentwurf hinausgehende Maßnahmen für erforderlich.

I. Zum Gesetzentwurf

§ 46 StGB Grundsätze der Strafzumessung

Der bff sieht es aus der Praxiserfahrung seiner Mitgliedseinrichtungen als hilfreich an, dass in § 46 StGB nun explizit *geschlechtsspezifische und gegen die sexuelle Orientierung gerichtete* Beweggründe und Ziele des Täters¹ benannt werden und diese nicht länger lediglich unter „sonstige menschenverachtende“ subsummiert werden können. Angesichts der in Dunkelfeldstudien gefundenen hohen Prävalenzraten von Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen LSBTIQ* ist dies

¹ Im Folgenden wird die männliche Sprachform Täter verwendet. Es sind jedoch stets alle tatusübenden Personen gemeint.

angemessen und erforderlich. Es kann dazu beitragen, in der Justiz das erforderliche Bewusstsein zu schaffen, die besondere Motivlage zu berücksichtigen.

Der bff stimmt ausdrücklich den Ausführungen in der Begründung des Gesetzes (S. 14 ff) zu, dass verstärkte Anstrengungen in Deutschland unternommen werden müssen, um Artikel 46 a der Istanbul-Konvention (ähnlich: Vorschlag für eine Richtlinie des EU-Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt vom 8.3.2022, Artikel 13) umzusetzen. Bei der Festsetzung des Strafmaßes soll als erschwerend berücksichtigt werden, wenn die Straftat gegen eine frühere oder derzeitige Ehefrau oder Partnerin, ein Familienmitglied oder eine mit dem Opfer zusammenlebende Person begangen wurde. Denn gerade der Missbrauch einer Vertrauensbeziehung ist für viele Betroffene besonders schwerwiegend und kann schwere psychische Folgeschäden bewirken. Die bisherige Rechtspraxis erkennt dies nur selten an. Meistens – so die Erfahrungen der Fachberatungsstellen – wirkt der Umstand, dass Täter und Opfer eine intime Beziehung haben oder hatten, eher strafmildernd. Dies bedeutet eine strukturelle Diskriminierung der Betroffenen. Insbesondere bei Sexualstraftaten halten sich Mythen und Vorurteile hartnäckig (s. a. BIK-Alternativbericht, S. 123/124²).

Der bff hält es deshalb für erforderlich, die vorgesehene Neuregelung in § 46 StGB einzuführen und noch zusätzlich um folgende Formulierung zu ergänzen:

§ 46 Abs. 2 StGB: die Tat gegen einen früheren oder derzeitigen Ehegatten oder Partner oder von einem Familienangehörigen oder einer mit dem Opfer zusammenlebenden Person begangen wurde.

Ausdrücklich begrüßt der bff, wenn – entsprechend der Ausführungen in der Gesetzesbegründung S. 15 ff – zukünftig bei **allen** versuchten und vollendeten Tötungsdelikten gegen Frauen (Femizide) die Motivation und Ziele des Täters in Bezug auf geschlechtsspezifische oder gegen die sexuelle Orientierung gerichtete Motive überprüft werden müssen und dies in die Erwägung der niedrigen Beweggründe einfließen muss.

² [Alternativbericht Bündnis Istanbul-Konvention 2021 - Bündnis Istanbul-Konvention \(buendnis-istanbul-konvention.de\)](https://www.buendnis-istanbul-konvention.de)

Für eine wirksame Umsetzung des § 46 StGB sind zudem Fortbildungen für alle zuständigen Professionen in der Justiz notwendig, insbesondere für Staatsanwält*innen und Richter*innen (mehr dazu S. 6).

§ 153 a StPO (Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen) und § 56 c Abs. 2 StGB (Weisungen)

Der bff begrüßt grundsätzlich die neu eingeführte Möglichkeit, die Auflage oder Weisung zu erteilen, „*sich psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen (Therapieweisung)*“.

Aus der Beratungspraxis sind dem bff unzählige Fälle bekannt, in denen aus unterschiedlichen Gründen Verfahren wegen sexuellen Belästigungen, Beleidigungen, Bedrohungen, Nötigungen, Körperverletzungen, Stalking und Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz nach § 153 a StPO eingestellt wurden. Häufig geschieht dies nach langer Verfahrensdauer und wenn die Taten im sozialen Nahraum geschehen sind. Für die Betroffenen sind diese Verfahren oft psychisch schwer zumutbar. Die aus Betroffenensicht oft als konsequenzlos erlebten Einstellungen wirken immer wieder retraumatisierend. Oftmals geben Täter den Betroffenen zu verstehen, dass es nichts bringt, sich an die Polizei zu wenden, und nachträglich bestätigt sich dies oft. Geldauflagen, die häufig ausgesprochen werden, sind meist nicht zielführend und den Taten nicht angemessen. Aus Betroffenensicht ist es erforderlich, Auflagen zu erteilen, die tatsächlich die Täter zu grundlegenden Verhaltensänderungen bringen (können). Deshalb sind Weisungen, etwa die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt oder die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs, sinnvoll.

Grundsätzlich ist dabei aber zu beachten, dass die meisten Täter keine behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankungen aufweisen. Ihr Verhalten beruht auf verinnerlichten patriarchalen Strukturen im Geschlechterverhältnis, die sich z.B. in einer Abwertung von Frauen manifestieren. In solchen Fällen sind spezialisierte Kurse der Täterarbeit notwendig oder die Verbindung einer Therapieweisung mit einer Weisung zu einem sozialen Trainingskurs. Der bff befürchtet, dass die alleinige Einführung der Therapieweisungen dazu führen könnte, dass künftig pauschal

Therapieweisungen ausgesprochen werden, weil es als ein gangbarer Weg erscheint und es zugleich zu wenig Plätze für qualifizierte Angebote der Täterarbeit gibt. Bundesweit gibt es außerdem kaum solche qualifizierten Angebote für Täter, die sexualisierte Gewalt ausgeübt haben.

Den Gerichten wird bei der Einführung der Regelung die Aufgabe zuteilwerden, genau in den Blick zu nehmen, ob ein therapeutisches Angebot oder die Teilnahme an einem Kurs für Täter geeignet ist, ob eine psychische Erkrankung des Täters vorliegt und ob der Täter bereit ist, sich mit dieser auseinanderzusetzen, also Krankheitseinsicht zeigt.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. hat Standards für die Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt erarbeitet. Diese Standards werden jedoch noch lange nicht konsequent in allen Bundesländern umgesetzt.

Laut diesen Standards darf Täterarbeit nicht isoliert stattfinden. Sie benötigt verbindliche Interventionsstrukturen gegen häusliche Gewalt. Kooperation muss auf der konkreten, fallbezogenen Ebene sowie auf übergeordneter, institutioneller Ebene stattfinden, insbesondere auch mit Frauenunterstützungseinrichtungen. Hierfür stehen oft keine ausreichenden Ressourcen zur Verfügung – sowohl bei den Einrichtungen der Täterarbeit als auch bei den spezialisierten Fachberatungsstellen.

Bei künftigen Therapieweisungen muss zudem sichergestellt sein, dass diese nur an entsprechend qualifizierte Therapeut*innen erfolgen, die dem Gericht gegenüber auskunftspflichtig sind und spezielle Fachkenntnisse hinsichtlich der Tatmotivationen sowie unterschiedlichen Gewaltformen und Gewaltdynamiken (z.B. zu sexualisierter Gewalt innerhalb und außerhalb von Partnerschaften, häuslicher Gewalt oder Stalking) haben. Erforderlich sind aus Sicht des bff daher entsprechende verbindliche Regelungen und Standards für alle Therapieeinrichtungen und Therapeut*innen, zu denen Therapieweisungen erfolgen. Insofern könnte ähnlich der Regelung im §406g Abs. 2 StPO (Psychosoziale Prozessbegleitung) ein Gesetz zur Qualifikation erlassen werden. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass diese Therapeut*innen und Therapieeinrichtungen multidisziplinär vernetzt sind, mit Fachberatungsstellen kooperieren und sich zu Täterstrategien und spezifischen Dynamiken austauschen.

Zudem ist ein Standard einzuführen, in welcher Form Therapeut*innen über die Erfüllung der Weisung zu berichten haben. Hierbei besteht die Problematik, dass

Psychotherapeut*innen grundsätzlich unter Schweigepflicht arbeiten und nicht über den Verlauf der Therapie berichten dürfen.

II. Weiterer Änderungsbedarf in der Praxis bzw. der Umsetzung des Gesetzes aus Sicht des bff

Es bleibt in der Praxis die Herausforderung, dass nur ein sehr geringer Teil geschlechtsspezifischer Gewalt zur Anzeige gebracht wird und in noch weniger Fällen es zu einer Anklage bzw. Verurteilung kommt. Damit die Gesetzesänderung über den Symbolcharakter hinaus Wirkung entfalten kann, sind u.a. folgende weitere Gesetzesänderungen und Maßnahmen erforderlich.

Fortbildungsverpflichtungen in der Justiz

Seit Jahren fordern der bff und spezialisierte Fachberatungsstellen Fortbildungsverpflichtungen in der Justiz für alle beteiligten Professionen, insbesondere auch für Staatsanwält*innen und Richter*innen.

Immer wieder erleben Betroffene, Anwält*innen oder auch Psychosoziale Prozessbegleiter*innen in den Ermittlungs- und Strafverfahren Unwissen über Dynamiken und Folgen geschlechtsspezifischer Gewalt, was zu negativen Erfahrungen für die Betroffenen und auch zu Retraumatisierungen führen kann. Immer wieder sind die Verfahren von Vergewaltigungsmythen und Geschlechterstereotypen bestimmt. Weder im juristischen Studium noch in der weiteren Ausbildung werden regelhaft und zwingend entsprechende wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse vermittelt.

Insofern befürchtet der bff auch, dass allein die Ergänzungen im § 46 StGB nicht die gewünschte Wirkung erzielen. Ohne entsprechende Fortbildungen fehlt oft das notwendige Wissen, um geschlechtsspezifische oder gegen die sexuelle Orientierung gerichtete Motivlagen überhaupt zu erkennen.

Zustimmungserfordernis der Verletzten bei Einstellungen nach § 153 a StPO

Dem bff wird zunehmend in der Beratungspraxis berichtet, dass Ermittlungs- und Strafverfahren nach § 153a StPO eingestellt werden, selbst wenn die Folgen der Taten für die Betroffenen ganz erheblich sind. Oft entsteht der Eindruck, dass dies auf die Überlastung der Ermittlungsbehörden und Gerichte oder auf mangelndes Wissen der Entscheidungsträger*innen zurückzuführen ist. Die Betroffenen werden oft in der Frage der Verfahrenseinstellung nicht gehört, denn ihre Zustimmung ist nicht erforderlich. Gerade wenn es auch um die Erteilung von sinnvollen Weisungen an die Täter geht, wäre eine Zustimmung aber dringend erforderlich, um den Sachverhalt gut aufzuklären und die richtige Entscheidung treffen zu können.

Die Praxis der Fachberatungsstellen besagt, dass viele Betroffene Verfahrenseinstellungen zustimmen, wenn angemessene und sinnvolle Weisungen erteilt werden. Wenigen Betroffenen geht es um möglichst hohe Strafen, die bei Vergehen meist von vornherein nicht im Raum stehen. Die bestehende Verfahrensweise jedoch, plötzlich von einer Verfahrenseinstellung zu erfahren ohne sie überhaupt anzuhören, wirkt häufig sehr belastend, manchmal auch retraumatisierend. Zudem kann die Verfahrenseinstellung eine erhebliche Wirkung auf andere Verfahren haben, insbesondere auf Schmerzensgeld- oder Familienrechtsverfahren und Anträge auf Leistungen für Gewaltopfer nach dem Opferentschädigungsgesetz.

Änderung der psychosozialen Prozessbegleitung in § 406 g StPO

Bisher ist eine kostenlose Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung bei den typischen Delikten der häuslichen Gewalt oder Gewalt im sozialen Nahraum oft nicht möglich oder wird in der Praxis nicht umgesetzt. Gerade in diesem Deliktsbereich ist aber die psychische Belastung für die Betroffenen massiv und sie benötigen häufig psychosoziale und anwaltliche Unterstützung. Insofern sollte der § 406 g StPO um eine entsprechende Regelung bei Körperverletzungen, Bedrohungen etc. im sozialen Nahraum ergänzt werden.

Änderung der Beistandsbeordnung in § 397a StPO

Die Fachberatungsstellen des bff betonen, dass Betroffene von Gewalt im sozialen Nahraum oft erheblichen juristischen Beratungsbedarf haben und sich nicht selbst angemessen in den strafrechtlichen Verfahren vertreten können. Bisher sind im Katalog des § 397 a StPO, der die Bestellung eine*r Rechtsanwält*in als Beistand für den*die Nebenkläger*in regelt, viele der typischen Delikte bei häuslicher Gewalt nicht enthalten (z.B. Körperverletzung). Diese sollten ergänzt werden, ebenso alle Formen der Nachstellung gem. § 238 StGB. Gerade in diesem Deliktsbereich ist es den Betroffenen nicht zumutbar, ohne anwaltlichen Beistand im Gerichtsverfahren gegenüber der Person aufzutreten, die ihr nachgestellt hat. Häufig erreicht der Angeklagte durch die mündliche Verhandlung genau das, was er durch seine Straftaten herbeiführen will, nämlich den direkten Kontakt zu der Betroffenen.

Juristischer Beistand ist in vielen Punkten hilfreich bzw. notwendig, z.B. für die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechtes, das Wissen um die Folgen der Aussagen für weitere juristische Verfahren oder die Organisation von Schutz und Vertretung in einer Hauptverhandlung. Aus der Beratungspraxis wird dem bff berichtet, dass diese schwierige Situation von zahlreichen Gerichten nicht anerkannt oder verstanden wird. Zwar ist auch bei Delikten, die nicht im Katalog aufgeführt sind, grundsätzlich die Hinzuziehung einer anwaltlichen Vertretung und Prozesskostenhilfe möglich, wenn die Nebenklägerin ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihr dies nicht zuzumuten ist. Häufig werden diese Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gem. § 397a Abs.2 StPO jedoch abgelehnt. Viele Betroffene haben nur sehr begrenzte finanzielle Möglichkeiten zur Verfügung. Oft sind sie vom Unterhalt des Beschuldigten abhängig, haben durch die Trennung ihre Arbeitsstelle verloren oder arbeiten in Teilzeit. Häufig sind sie aufgrund der Trennung alleinerziehend. In vielen Fällen folgen zahlreiche familienrechtliche Verfahren, die verbunden sind mit erheblichen Anwält*innenkosten.

Betroffene sehen sich oft nicht in der Lage, die Kosten eines strafrechtlichen Verfahrens zu tragen oder das Verfahren ohne anwaltliche Unterstützung zu meistern. Aus der Beratungspraxis wissen wir, dass sich auch deshalb viele Betroffene gegen die Erstattung einer Strafanzeige entscheiden. Um mehr Betroffene zu einer Anzeige zu

ermutigen, müssen bestmögliche und kostenfreie anwaltliche sowie psychosoziale Unterstützung zur Verfügung gestellt werden.

Beschleunigung von Verfahren

Betroffene von geschlechtsspezifischer und sexualisierter Gewalt haben oft eine Vielzahl an Folgen der Taten zu bewältigen. Da eine abschließende Aufarbeitung des Geschehens erst nach Abschluss des Verfahrens sinnvoll erfolgen kann, ist die rasche Erledigung der Verfahren dringend erforderlich. Deshalb müssen (etwa entsprechend der Regelung des §§ 155 f FamFG) in das GVG oder die StPO Regelungen zur Beschleunigung dieser Verfahren eingeführt werden.

Weitere Informationen/ Ansprechpartnerin: Katharina Göpner

Petersburger Straße 94 | 10247 Berlin

t: +49(0)30 32299500 | f: +49(0)30 32299501

goepner@bv-bff.de | www.frauen-gegen-gewalt.de